Parkfreunde Juliusruh
Vereinssatzung

§ 1 Name, Eintragungsabsicht, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Parkfreunde Juliusruh.
(2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung führt er den Namenszusatz e. V.
(3) Sitz des Vereins ist Juliusruh/Rügen.
(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Erforschung, Erhalt, Pflege und Weiterentwicklung des Parkgeländes unter Berücksichtigung ökologischer, kultureller und denkmalpflegerischer Aspekte
(2) Aufbau eines Parkarchivs
(3) Durchführung eigener Veranstaltungen und Beteiligung an Veranstaltungen im Park, Förderung der Erlebbarkeit.
(4) Zusammenarbeit mit in diesem Sinne wirkenden Vereinen, Personen und der Gemeinde Breege sowie durch gemeinsame Aktionen mit Bürgern und Gästen des Ortes.
(5) Der Park soll heute wie in Zukunft durch seine Qualität allen Einwohnern Wittows sowie Besuchern als attraktives Ziel zur Naherholung dienen und die Standortqualität des Seebades Juliusruh nachhaltig sichern und steigern.
(6) Der Verein versteht sich als Bindeglied zwischen der Gemeinde Breege und seinen Bürgern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
(2) Auch Mitgliedschaften von Gewerbetreibenden und Firmen sind erwünscht, wobei jede Mitgliedschaft nur durch ein zu benennendes Mitglied stimmberechtigt ist.
(3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.
(4) Gegen die Ablehnung zur Aufnahme, die schriftlich mit körperlicher Zustellung dem Antragsteller mitzuteilen ist, kann dieser binnen 4 Wochen seit Zugang Einspruch

gegenüber dem Vorstand des Vereines erheben. Dieser leitet den Einspruch an die nächste Mitgliederversammlung weiter, diese entscheidet durch Beschluss endgültig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
(2) Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
(3) Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Gegen einen etwaigen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
(4) Wichtige Gründe für einen Ausschluss liegen insbesondere vor, wenn ein Mitglied
 a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung an die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte Anschrift unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Der Jahresbeitrag wird auf Vorschlag desVorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt und kann auf die gleicheWeise angepasst werden.
(2) Für Mitgliedschaften von Gewerbetreibenden und Firmen gilt eine besondere Beitragsregelung, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt und angepasst wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Ihr gehören alle Vereinsmitglieder an.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über die Mittelverwendung,
- Entlastung des Vorstands,
- Entscheidung über die Berufung gegen Vereinsausschlüsse und die Ablehnung von Aufnahmeanträgen.

§ 9 Voraussetzungen der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres statt.
(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von 20% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
(1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen an die letzte mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse.

§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem Stellvertreter geleitet. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
(2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
(3) Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung – einschließlich des Vereinszwecks – sowie über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
(4) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 10% der anwesenden Vereinsmitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
(5) Verlauf und gefasste Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.
(6) Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung zu unterschreiben.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
- Vertretung des Vereins,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung des Jahresberichts.

§ 12 Bildung des Vorstands, Vertretungsregelung

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 Personen und setzt sich zusammen aus
 a) Dem Vorsitzenden
 b) Dem Stellvertreter
 c) Dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder einzelvertretungsberechtigt vertreten.

§ 13 Eignungsvoraussetzung, Wahl des Vorstands, Vergütung, Geschäftsordnung

(1) In den Vorstand können nur unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstands.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand gilt als gewählt, wenn mindesten 50% der anwesenden Mitglieder dafür sind.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Vereinsmitglied bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(4) Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein, wenn die Geschäfte es erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 14 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 1 Jahr einen Kassenprüfer zur Prüfung der Vereinsfinanzen. Der Kassenprüfer darf kein Vorstandsmitglied sein.

(2) Er erstattet in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfiehlt bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Breege, die es auf Beschluss der Gemeindevertretung ausschließlich und unmittelbar im Sinne gemeinnütziger Aktivitäten im Park zu verwenden hat.

Die geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 16.04.2025 beschlossen.